

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 17, 1868, S. 418 - 418

Zu dem Nachweise des Vorhandenseins einer offenen Handelsgesellschaft bedarf es eines Weiteren nicht, als daß dargethan wird, daß die beiden oder mehreren zusammengetretenen Personen sich zu der Betreibung eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma vereinigt haben. Hat dagegen die eine oder die andere dieser Personen nur eine ihre Betheiligung auf gewisse Vermögenseinlagen beschränkende Handelsgesellschaft abgeschlossen, so ist es ihre Sache, diese Beschränkung ihrer Betheiligung nachzuweisen, wenn sie von einem Dritten, welcher mit der Gesellschaftsfirma contrahirt hat, als Solidarverpflichtete in Anspruch genommen wird. (Art. 85. 150. u. 250. des Handelsgesetzbuchs.)

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Unter diesen Umständen, sowie im Hinblick auf die umfassenden Zugeständnisse, da hiernach insbesondere auch darüber ein erheblicher Zweifel nicht obwalten kann, daß der Ehemann der Beklagten zu den von der letzteren auf die fraglichen beiden Anweisungen gebrachten Giro seine Genehmigung erteilt, als worauf schon Kläger\*) ganz mit Recht aufmerksam gemacht, hat man es denn völlig unbedenklich finden müssen, auf das Kl. — angewendete Rechtsmittel unter Abänderung der beiden vorigen Entscheidungen die Beklagte zu Bezahlung der geforderten zweimal 150 Thlr. nebst Verzugszinsen von — an gegen Aushändigung der betreffenden beiden Anweisungen sammt Protesten unbedingt zu verurtheilen.

## 81. \*\*)

Der Art. 116. des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs bezüglich der Vertretungsbefugniß der Handelsgesellschaften schließt jede Beschränkung, welche sonst bei anderen Vertretungen und Vollmachten gesetzlich Platz greifen, aus, und bedarf der Handelsgesellschafter der sonst nach den Landesgesetzen erforderlichen Specialvollmacht, z. B. zur Ernennung eines Schiedsgerichts, nicht.

Entscheidung des Obertribunals zu Berlin vom 8. Mai 1866.

## 82.

Zu dem Nachweise des Vorhandenseins einer offenen Handelsgesellschaft bedarf es eines Weiteren nicht, als daß dargethan wird, daß die beiden oder mehreren zusammengetretenen Personen sich zu der Betreibung eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma vereinigt haben. Hat dagegen die eine oder die andere dieser Personen nur eine ihre Betheiligung auf gewisse Vermögenseinlagen beschränkende Handelsgesellschaft abgeschlossen, so ist es ihre Sache, diese Beschränkung ihrer Betheiligung nachzuweisen, wenn sie von einem Dritten, welcher mit der Gesellschafts-firma contrahirt hat, als Solidarverpflichtete in Anspruch genommen wird. (Art. 85. 150. u. 250. des Handelsgesetzbuchs.)

Entscheidung des Obertribunals zu Berlin vom 31. Mai 1866.

\*) In der Klage war behauptet worden, die Beklagte habe, nachdem sie das Giro auf die fraglichen Anweisungen gebracht, dieselben ihrem Ehemanne ausgehändigt und ihn beauftragt, die Anweisungen bei der Firma Valerian M. zu verwechseln, der Ehemann habe auch besagt, mit dem Giro der Beklagten verfehene Anweisungen an sich genommen und den ihm erteilten Auftrag vollzogen. Hierin, war behauptet, liege eine stillschweigende Genehmigung des eheweiblichen Giro's von Seiten des Ehemannes.

\*\*) Die Präjudizien Nr. 81. bis 90. sind aus dem Archiv von Striethorst Bd. 64. S. 117. 132. 158. 256. 361. 265. 281. 294. 301. u. 149. entnommen.